

Pflichtenheft

Gesellschafts- und Freizeitkommission

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck.....	3
2	Zusammensetzung	3
3	Wahl / Konstituierung	3
4	Aufgaben der Kommission	3
5	Handlungsgrundlagen	4
6	Sachliche und finanzielle Kompetenz.....	4
7	Amtsgeheimnis.....	4
8	Informationsaustausch.....	4
9	Entschädigung	5
10	Anpassung / Inkraftsetzung	5

Sprachregelung

In diesem Pflichtenheft gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

1 Zweck

¹ Unter dem Namen Gesellschafts- und Freizeitkommission (GFK) besteht eine ständige, beratende Kommission mit Antragsrecht gemäss der Gemeindeordnung.

² Die Kommission unterstützt den Gemeinderat bei der Vorbereitung und Umsetzung von Massnahmen auf dem Gebiet von Gesellschafts- und Freizeitthemen.

2 Zusammensetzung

Die Gesellschafts- und Freizeitkommission besteht aus 7 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern.

3 Wahl / Konstituierung

¹ Die Wahl der Kommissionsmitglieder richtet sich nach der Gemeindeordnung.

² Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, entspricht derjenigen des Gemeinderates und richtet sich nach dessen Legislatur.

³ Die Gesellschafts- und Freizeitkommission konstituiert sich selbst und bestimmt einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

⁴ Die Protokollführung der Kommissionssitzungen obliegt der Verwaltung.

4 Aufgaben der Kommission

¹ Die Gesellschafts- und Freizeitkommission unterstützt und berät den Gemeinderat zu Themen in den Bereichen:

- a. Jugend-, Familien- und Seniorenanliegen (Generationenfragen);
- b. Kultur und Kulturförderung;
- c. Vereinsleben, Sport und Sportförderung.

² Weitere Aufgaben der Gesellschafts- und Freizeitkommission sind:

- a. Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Jugend-, Familien- und Seniorenanliegen;
- b. Organisation und Koordination von Veranstaltungen rund um Jugend-, Familien- und Seniorenanliegen;
- c. Unterstützung von Initiativen und Aktivitäten für die Pflege, Wiederbelebung und Aktivierung alter Bräuche sowie Abbau kultureller Schranken zu anderen Kulturen und Bräuchen;
- d. Unterstützung der gesellschaftlichen Integration;
- e. Unterstützung der Interessengruppe (IG) offener Bücherschrank;
- f. Organisation von eigenen kulturellen und sportlichen Veranstaltungen durch die GFK sowie Betreuung und Unterstützung von Kultur- und Sportanlässe in der Gemeinde;
- g. Durchführung einer jährlichen Vereinskongresssitzung zur Koordination der Vereinsnähe untereinander sowie der Hallenbelegung unter Einbezug der Schule;
- h. Unterstützung von Anliegen der Vereine der Gemeinde und der Region;
- i. Organisation, Koordination und Durchführung von Vereins- und/oder Sportlerempfangen;
- j. Bewilligung von Anlässen und Veranstaltungen gemäss Gebührenreglement für Anlässe und Veranstaltungen;
- k. Unterstützung der Vereine bei der Jugendförderung;

- l. Verteilung von Beiträgen aus dem Jugendsportfonds;
- m. Erarbeitung eines Budgets.

³ Die Aufgaben der Gesellschafts- und Freizeitkommission werden ausschliesslich vom Gemeinderat zugewiesen.

5 Handlungsgrundlagen

Die Mitglieder der Gesellschafts- und Freizeitkommission orientieren sich bei ihrer Arbeit an den kommunalen, kantonalen und den Bundesvorschriften.

6 Sachliche und finanzielle Kompetenz

¹ Der Gesellschafts- und Freizeitkommission steht ein Antragsrecht zuhanden des Gemeinderates zu.

² Die GFK kann bei Bedarf Fachleute beiziehen.

³ Die GFK kann regelmässige und wiederkehrende administrative Tätigkeiten an die Verwaltung delegieren, wie beispielsweise:

- a. Beauftragung Publikationen von Inseraten im Azeiger und Aufgabe von Flyern zur Verteilung mit dem Anzeiger;
- b. Beauftragung von Versandaufträgen und Mailings;
- c. Pflege der Inhalte um Aufgabenbereich der Gesellschafts- und Freizeitkommission auf der Webseite;
- d. Administrative Unterstützung beim Vereinskongress.

⁴ Die GFK kann im Rahmen des von ihr definierten und genehmigten Budgets Massnahmen ergreifen und/oder Aktivitäten durchführen.

⁵ Die GFK bewilligt Anlassgesuche im Rahmen des entsprechenden Reglements.

⁶ Die GFK entscheidet aufgrund der entsprechenden Gesuche und unter Berücksichtigung des Jugendsportfondsreglements über die Verwendung von Geldern aus dem Jugendsportfonds.

⁷ Die GFK kann keine einmaligen und wiederkehrenden finanziellen Verpflichtungen oder Absprachen mit finanziellen Folgen eingehen, welche nicht im bewilligten Budget enthalten sind.

7 Amtsgeheimnis

Die Kommissionsmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis, der Schweigepflicht sowie der Ausstandspflicht gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

8 Informationsaustausch

¹ Die Gesellschafts- und Freizeitkommission informiert den Gemeinderat über den Stand der Arbeiten. Diese Information erfolgt durch den ressortverantwortlichen Gemeinderat sowie durch das für jede Sitzung zu erstellende Protokoll.

² Der GFK-Präsident wird über Beschlüsse des Gemeinderates zu den Themen gemäss Art. 4 Abs. 1 und den Anträgen der Gesellschafts- und Freizeitkommission informiert.

9 Entschädigung

Die Mitglieder der Gesellschafts- und Freizeitkommission erhalten eine Entschädigung gemäss Dienst- und Gehaltsordnung DGO der Einwohnergemeinde Aeschi.

10 Anpassung / Inkraftsetzung

¹ Dieses Pflichtenheft kann durch den Gemeinderat ergänzt oder neuen Gegebenheiten angepasst werden.

² Dieses Pflichtenheft wurde durch den Gemeinderat am 22.03.2022 genehmigt und tritt rückwirkend auf den 01.10.2021 in Kraft.

Einwohnergemeinde Aeschi

Gemeindepräsident

Leiterin Administration

Stefan Berger

Marianna Geiser

Genehmigungsindex

Version	GR Datum	Inkraftsetzung Datum	Gegenstand
1.0	22.03.2022	01.10.2021	Pflichtenheft